OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650753/2/ZO/HK

Datum:
Linz, 30. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn J L, geb. 1972, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C R vom 27.10.2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptfrau des Bezirkes Steyr-Land vom 27.9.2016, GZ: VerkR21-123/13-2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Mandatsbescheid vom 7.6.2016 dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE und F für die Dauer von 15 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und das Lenken von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen verboten. Weiters wurde eine Nachschulung sowie eine verkehrspsychologische Untersuchung angeordnet und der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung beizubringen. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen diesen Mandatsbescheid abgewiesen und die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von 15 Monaten, gerechnet ab 13.6.2016, sowie die Anordnung der begleitenden Maßnahmen bestätigt. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass sich der Beschwerdeführer am 26.5.2016 um 17:25 Uhr in T, nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er in Verdacht gestanden sei, unmittelbar vorher das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Dabei habe er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und Fahrerflucht begangen. Für die Bemessung der Entzugsdauer wurde zusätzlich berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer bereits am 26.6.2013 ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 begangen hatte.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde gestand der Beschwerdeführer den ihm vorgeworfenen Sachverhalt ein, bekämpfte jedoch die Entzugsdauer von 15 Monaten als zu lange. Der Vorfall liege bereits mehr als 5 Monate zurück und beim Verkehrsunfall sei lediglich ein Straßenleitpflock beschädigt und möglicherweise eine Straßenkilometrierung herausgerissen worden. Dieser Unfall sei daher als gering zu qualifizieren. Die Verkehrsunzuverlässigkeit beginne bereits mit dem Zeitpunkt der Tathandlung und die Prognose der Behörde betreffend die Verkehrszuverlässigkeit sei von diesem Datum weg zu berechnen.

Der Beschwerdeführer gehe einer geregelten Arbeit nach und sei sozial voll integriert, weshalb eine erhebliche geringere Entzugsdauer gerechtfertigt sei. Er habe den Unrechtsgehalt seines Verhaltens vom 26.5.2016 längst reflektiert, was sich auch daraus ergebe, dass er den Sachverhalt nicht mehr bestreite. Eine Entzugsdauer von 10 Monaten sei jedenfalls ausreichend.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer auch nicht verlangt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 26.5.2016 um ca. 17:00 Uhr den Klein-LKW mit dem Kennzeichen x in Ternberg auf der Lahrndorfer Straße bei km 11,0. Dabei kam er rechts von der Fahrbahn ab, konnte sein Fahrzeug jedoch wieder auf die Straße zurück lenken. Bei diesem Vorfall wurde ein Straßenleitpflock beschädigt und die Straßenkilometrierung herausgerissen. Der Beschwerdeführer hielt sein Fahrzeug jedoch nicht an sondern lenkte dieses weiter in Richtung Ternberg. Er verständigte weder die Straßenmeisterei noch die nächste Polizeidienststelle von dieser Beschädigung. Er wurde um ca. 17.15 Uhr von den Polizeibeamten in Garsten im Bereich einer Pizzeria angetroffen und zum Verkehrsunfall befragt. Dabei bestritt er, den Klein-LKW gelenkt zu haben. Aufgrund deutlicher Alkoholisierungssymptome wurde er zum Alkotest aufgefordert, diesen verweigerte er.

Aus dem im Akt befindlichen Ausdruck aus dem Führerscheinregister ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 26.6.2013 ebenfalls einen Alkotest verweigert und ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt hatte. Auch im Jahr 2011 sowie im Jahr 2005 scheinen jeweils Alkoholdelikte des Beschwerdeführers im Führerscheinregister auf.

Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist

auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen

Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird.

5.2. Der Beschwerdeführer hat beim gegenständlichen Vorfall am 26.5.2016 den Alkotest verweigert, obwohl er unmittelbar vorher ein Kraftfahrzeug gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hatte. Er hat damit eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 StVO und eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG begangen. Der Beschwerdeführer hatte auch am 26.6.2013 ein Verweigerungsdelikt begangen, wobei er damals ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt hatte. Es liegt daher eine wiederholte Begehung von Übertretungen des § 99 Abs. 1 StVO innerhalb von 5 Jahren vor, weshalb die gesetzliche Mindestentzugsdauer gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG bereits 12 Monate beträgt.

Die Behörde hat zum Nachteil des Beschwerdeführers zu Recht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer beim gegenständlichen Vorfall einen Verkehrsunfall

verschuldet und diesen nicht ordnungsgemäß gemeldet hat. Auch wenn man berücksichtigt, dass es sich dabei nur um geringfügigen Sachschaden handelte, ist bereits aus diesem Grund das Überschreiten der gesetzlichen Mindestentzugsdauer gerechtfertigt. Aus dem Führerscheinregister ergibt sich weiters, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2013 ein Kraftfahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hatte und in den Jahren 2011 und 2005 ebenfalls Alkoholdelikte begangen hatte. Auch wenn diese schon längere Zeit zurückliegen, sind sie im Rahmen der Wertung dennoch zu berücksichtigen. Es bedarf daher jedenfalls einer über die Mindestentzugsdauer hinausgehenden Entziehung der Lenkberechtigung, bis der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt. Die von der Behörde verhängte Entzugsdauer von 15 Monaten erscheint hiefür gerade noch ausreichend. Eine Verlängerung der Entzugsdauer, welche im Beschwerdeverfahren grundsätzlich zulässig wäre, erscheint gerade noch nicht notwendig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sind berufliche und private Nachteile bei der Bemessung der Entzugsdauer zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer vor verkehrsunzuverlässigen Verkehrsteilnehmern nicht zu berücksichtigen. Die berufliche Integration des Beschwerdeführers ändert daher nichts an der Entzugsdauer.

Die Anordnung der Nachschulung, der verkehrspsychologischen Untersuchung und der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens erfolgten gemäß § 24 Abs. 3 FSG zu Recht. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verbot des Lenkens von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen bereits unmittelbar aus der gesetzlichen Anordnung des § 24 Abs. 1 FSG ergibt, weshalb dieser Ausspruch im Mandatsbescheid nicht erforderlich war. Der Beschwerdeführer wird damit aber in keinen Rechten verletzt.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Recht. Die Beschwerde war daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bemessung der Entzugsdauer nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl